Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Reichshof

vom 29.04.2024

veröffentlicht im RHK am 24.05.2024

in Kraft getreten am 25.05.2024

Präambel:

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2016, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) folgende Satzung beschlossen:

1. Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer in der Gemeinde Reichshof geregelt. Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums und der negativen Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet insgesamt auf 48 Standplätzen an 29 Standorten beschränkt. Dieses entspricht einer Dichte von 400 Einwohnern pro Altkleidercontainer.
Hiermit soll eine gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer erreicht und einem „Wildwuchs“ vorgebeugt werden. Durch die Befristung der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse wird sichergestellt, dass keine unbillige Bevorteilung einzelner Anbieter durch sog. „Ewigkeitsrechte“ entsteht.

2. Standortkonzept

Die Gemeinde Reichshof sieht für Altkleidersammlungen Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- Der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgaben, Lärm oder sonstigen Störungen),
- Belange des Straßen- und Ortsbilds, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u.ä.).

Die Anzahl der zu vergebenden Standorte sowie die Anzahl an Altkleidercontainern pro Standort ist der Standortliste in Anlage 1 zu entnehmen. Die Lage der Standorte ist in der Anlage 2 dieser Richtlinie dargestellt.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Containerstandortes.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in den Anlagen 1 und 2 genannt sind, wird ausgeschlossen. Ebenso wird für weitere Altkleidercontainer, als an den festgelegten Standorten keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt, insbesondere damit eine negative Beeinflussung des Orts- und Straßenbildes vermieden werden kann.

3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet für einen **Zeitraum von vier Jahren** sowie unter dem **Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs** erteilt.

Die Erlaubnisse werden mit der Auflage erteilt, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes regelmäßig zu reinigen sind.

Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen.

Die Verwaltung soll den Begünstigten der Sondernutzungserlaubnis bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen.

Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen.
Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

Bei der Aufstellung der Sammelcontainer sind alle hierfür zutreffenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Straßen- und Wegegesetz für das Land NRW (StrWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegs-schächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmasten, sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe usw., müssen jederzeit zugänglich bleiben, sie dürfen weder von den Sammelcontainern verstellt noch beschädigt werden.

Das Straßengrün (Bäume, Sträucher etc.) ist vor Beschädigungen zu schützen. Das Aufstellen der Sammelcontainer auf Baumscheiben ist untersagt.

Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den/die Bewerber/in auf seine/ihre Kosten freizumachen. Erforderlichenfalls ist der Standort entschädigungslos, d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie etwa der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes, zeitweilig oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für Straßenbauarbeiten.

Im Fall von Baumaßnahmen (wie beispielsweise einer nahestehenden Wohnbebauung) oder anderer Maßnahmen und entsprechender zeitlicher befristeter oder dauerhafter Inanspruchnahme des Standortes durch den Bauverantwortlichen, ist der Standort ebenfalls durch den/die Bewerber/in auf seine/ihre Kosten unverzüglich bei Beginn der Baumaßnahmen freizumachen.
Auch in diesem Fall hat der/die Bewerber/in keinen Anspruch auf Entschädigung.

Eine Verankerung bzw. Befestigung der Sammelcontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.

Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

4. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Die Gemeinde Reichshof erteilt die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern für alle in der Anlage genannten Standorte auf Antrag an geeignete Bewerber entsprechend des im Folgenden beschriebenen Verfahrens:

Die Gemeinde Reichshof teilt durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung und auf der Internetseite der Gemeinde Reichshof (https://www.reichshof.de) mit, wenn die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den unter Nr. 3 genannten Befristungszeitraum bevorsteht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mindestens **drei Monate** vor dem Ende der Befristung zuvor erteilter Sondernutzungserlaubnisse.

Interessierte Bewerber für Alttextil-Sammlungen haben die Möglichkeit,

innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern im Gebiet der Gemeinde Reichshof zu stellen.

Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

4.1 Für Gewerbetreibende: Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (höchstens 6 Monate alt)

4.2 Fotos und technische Zeichnungen sowie Zertifikate der verwendeten Alttextilcontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS),

4.3 Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und deren Deckungshöhe,

4.4 Übersicht der bisherigen Tätigkeiten im Bereich Aufstellung und Bewirtschaftung von Containern zur Sammlung von Alttextilien und Schuhen mit Referenzen,

4.5 Darstellung des Betriebes/ der Organisation mit Aussagen über Personalstärke und technisches Equipment,

4.6 Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle,

4.7 Angabe der Fristen zur Beseitigung von Störungen, Überwachung der Standorte und für unverzügliche Reinigung.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt eine Wertung der eingegangenen Bewerbungen anhand der als Anlage 3 beigefügten Bewertungsmatrix. Die Gemeinde Reichshof erteilt die Sondernutzungserlaubnis für alle in der Anlage genannten Standorte auf Antrag an die drei bestbewerteten Bewerber.

Sind mehrere, gleichermaßen geeignete Anträge zu berücksichtigen, entscheidet zwischen diesen das Los. Die Entscheidung ist allen Antragstellern mitzuteilen. Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sind Sondernutzungserlaubnisse aufgrund des vorgenannten Verfahrens erteilt, werden darüber hinaus für die Dauer der Befristung keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern im Gemeindegebiet erteilt.

5. Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn der betreffende Anbieter den unter Nr. 3 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ebenso kann die Verwaltung die Sondernutzungserlaubnis für einzelne Standorte widerrufen, wenn diese aufgegeben oder verlegt werden sollen.

Im Falle eines Widerrufs sind die betreffenden Altkleidercontainer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zu entfernen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht grundsätzlich nicht. Für die betreffenden Standorte gezahlte Gebühren werden erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen nach Satz 1.

6. Übergangsregelung

Das Verfahren nach Nr. 4 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen. Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von drei Monaten zu widerrufen.

7. Inkrafttreten

Das Standortkonzept mit den Ermessensrichtlinien tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

1. Standortliste
2. Übersichtsplan Standorte
3. Wertungsmatrix

Anlage 1 - Standortliste

Standortliste Altkleidercontainer in der Gemeinde Reichshof		
Nr.	Ort/Lage	Kleider-Container
1	Berghausen, Am Weiherberg, Dorfhaus	1
2	Blockhaus, Parkplatz Skilift	1
3	Brüchermühle, Olper Straße	3
4	Brüchermühle, Talweg	1
5	Denklingen, Burgbergweg, Einmündung zur Morsbacher Str.	1
6	Denklingen, Hauptstr. 12, Dorfplatz am Rathaus	3
7	Denklingen, Unter der Burg, Sportplatz	2
8	Eckenhagen, Hahnbucher Str., Parkplatz Stadion	3
9	Eckenhagen, In der Mähbach, Einfahrt Lidl-Parkplatz	1
10	Eckenhagen, Festplatz	3
11	Eckenhagen, Zur Steinagger, Brücke Elektrisola	2
12	Heischeid, Am Feuerwehrturm	1
13	Hespert, An der Silberkuhle	1
14	Hunsheim, Pastor-Göbel-Weg, Schule-Sportplatz	1
15	Mittelagger, Steinaggertal, Dorfplatz	2
16	Oberagger, Parkplatz Dorfhaus	2
17	Odenspiel, Am Mühlenweg, Parkplatz Kapelle	2
18	Pochwerk, Am Pochwerk	1
19	Sinspert, Kapellenweg, Am Dorfhaus	2
20	Sotterbach, Gartenwiese	1
21	Sterzenbach, Schneppenhurther Str., Bushaltestelle	1
22	Volkenrath, Friedhof	2
23	Wehnrath, Zum Alten Berg, Dorfhaus	1
24	Wiehl Hahner Str.	1
25	Wildberg, Glückaufstr, Glück-auf-Halle	1
26	Wildbergerhütte, Hamerter Str.	1
27	Wildbergerhütte, Kahlenberg Turnhalle	3
28	Wildbergerhütte, Fritz-Schulte-Str., Festplatz	3
29	Windfus, Hochwaldstr.	1
	Summe Kleidercontainer auf Gemeindegrundstücken	48

Anlage 2 - Übersichtsplan Standorte

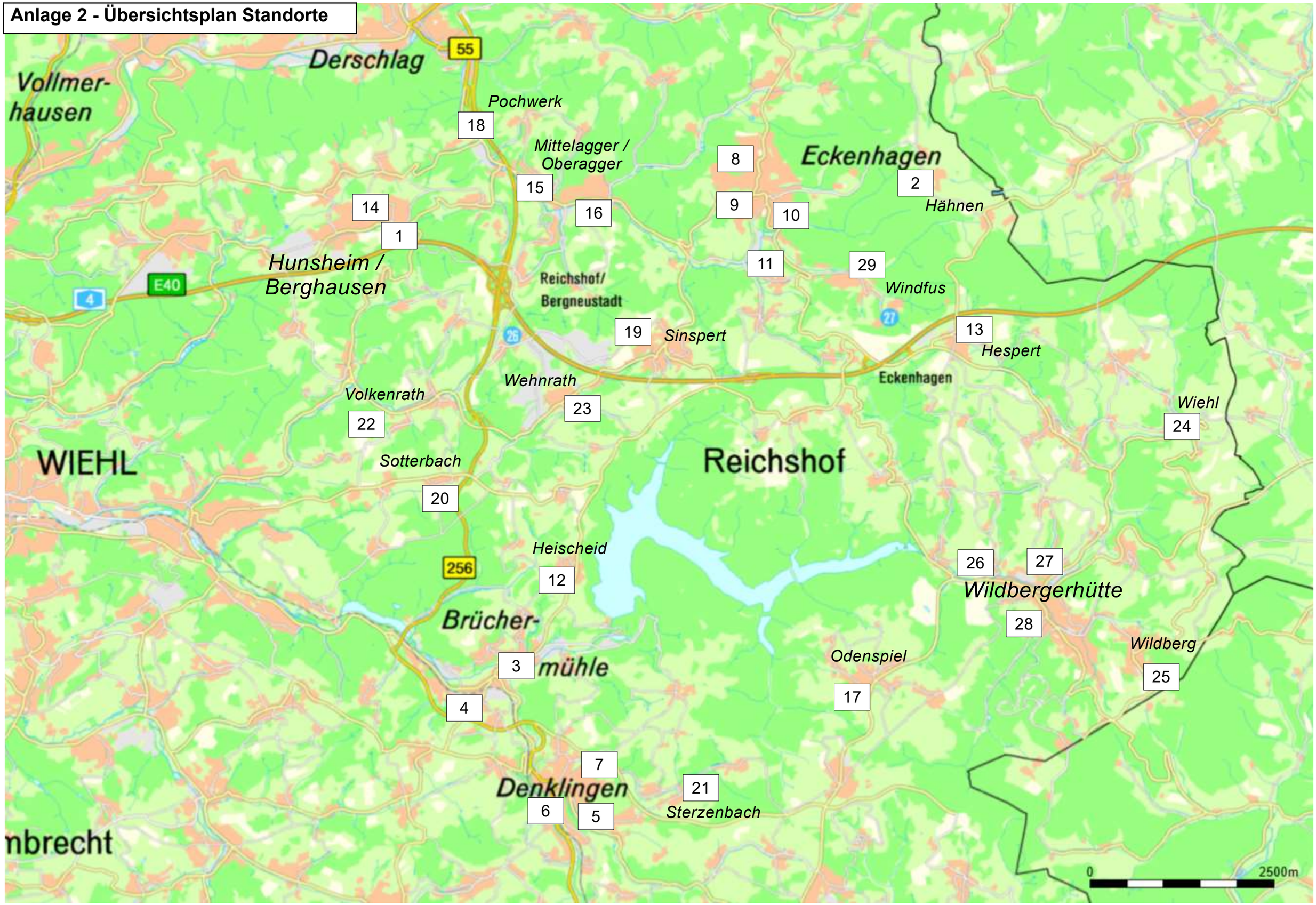

Anlage 3 - Wertungsmatrix

Pos.	Anforderung	Wichtung %	Punkte 0 - 5
1	Für Gewerbetreibende: Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (höchstens 6 Monate alt)	10	
2	Fotos und technische Zeichnungen sowie Zertifikate der verwendeten Alttextilcontainer (z.B. TÜV, DEKRA, CE, GS)	10	
3	Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und deren Deckungshöhe	10	
4	Übersicht der bisherigen Tätigkeiten im Bereich Aufstellung und Bewirtschaftung von Containern zur Sammlung von Alttextilien und Schuhen mit Referenzen	10	
5	Darstellung des Betriebes/ der Organisation mit Aussagen über Personalstärke und technisches Equipment	10	
6	Angaben über die vorgesehenen Überwachungs-, Leerungs- und Reinigungsintervalle	25	
7	Angaben über die Fristen zur Beseitigung von Störungen und für unverzügliche Reinigung der Standorte bei Vermüllung	25	
		Wertungsergebnis	

Legende:

1) fehlt = Ausschluss; beigefügt = 5 P

2) fehlt = Ausschluss; teilweise beigefügt = 2 P; vollständig beigefügt = 5 P

3) keine Versicherung = Ausschluss; bis 3 Mio. = 2 P; bis 5 Mio. = 3 P; über 5 Mio. = 5 P

4) keine Referenzen = 0 P; 1-2 Referenzen = 2 P; 3-4 Referenzen = 3 P; mehr als 5 Ref. = 5 P

5) fehlt = Ausschluss; beigefügt = 5 P

6) fehlt = Ausschluss; mehr als 14 Tage = 0 P; bis 14 Tage = 5 P

7) fehlt = Ausschluss; mehr als 3 Tage = 0 P; innerhalb 48 h = 3 P; innerhalb 24 h = 5 P